

NR. 1325 | 30.08.2019

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Gemeinsamen
Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-
Bachelor-Studiengang an der
Ruhr-Universität Bochum (RUB)

vom 30.08.2019

**Satzung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung
für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang
an der Ruhr-Universität Bochum (RUB)**

vom 30. August 2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. 10. 2017 (GV. NRW. S. 806) hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Änderungsordnung erlassen:

Art. 1

Die Gemeinsame Prüfungsordnung für den Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengang an der Ruhr-Universität Bochum (RUB) vom 21.10.2016 (AB 1186), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14.09.2018 (AB 1268), wird wie folgt geändert:

1. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Chemie in der Anlage wird wie folgt geändert:

Chemie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das B. A.-Studium der Chemie werden gute Kenntnisse der englischen Sprache vorausgesetzt.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Chemie kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium erstreckt sich über zehn Module. Die Summe der Kreditpunkte für das Fach Chemie im B. A.-Studium setzt sich zusammen aus Prüfungsleistungen und praktischen Leistungen im Umfang von 71 Kreditpunkten.

Modul	CP
<i>I. Allgemeine Chemie</i>	12
Allgemeine Chemie	8
Praktikum Allgemeine Chemie	4
<i>II. Analytische Chemie</i>	9
Analytische Chemie I	4
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	5
<i>III. Anorganische Chemie</i>	11
Anorganische Chemie für 2-Fächer-Studierende	4
Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	7
<i>IV. Organische Chemie I</i>	6
Organische Chemie I	6
<i>V. Organische Chemie II</i>	5
Organische Chemie II für 2-Fächer-Studierende	5
<i>VI. Praktikum Organische Chemie</i>	7
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	7
<i>VII. Physikalische Chemie</i>	7
Physikalische Chemie für Biochemiker und 2-Fächer-Studierende	7

VIII. Praktikum Physikalische Chemie	5
Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer- Studierende	5
IX. Biochemie	4
Einführung in die Biochemie	4
X. Methoden der Strukturaufklärung	5
Methoden der Strukturaufklärung: Spektroskopie	5

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (2) Zur Bildung der Fachnote Chemie gehen die Modulnoten gewichtet gemäß der CPs der benoteten Prüfungen zu den Vorlesungen ein. Die Praktika sind unbenotet.
- (3) Als obligatorische Hausarbeit werden Praktikumsprotokolle anerkannt, als obligatorische mündliche Prüfung das Abschlusskolloquium zum Grundpraktikum Organische Chemie.

Zu § 11 Anmeldung und Zugang zu Modulen und Modulprüfungen

- (1) Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt zu jedem Prüfungstermin eine Anmeldung über das an der Ruhr-Universität Bochum vorgesehene elektronische Anmeldesystem voraus, es sei denn, ein anderer Modus des Anmeldeverfahrens wird von der Leiterin oder dem Leiter zu Beginn der Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben. Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen ist § 9 dieser Fachspezifischen Bestimmung zu beachten. Die Anmeldung und die Abmeldung kann bis zum dritten Werktag vor dem Prüfungstermin erfolgen, wobei ein Samstag nicht mitgezählt wird. Änderungen der Fristen für An- und Abmeldung müssen vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig angekündigt werden. Nachträgliche Abmeldungen mit ärztlichem Attest erfolgen im Prüfungsamt bis maximal 7 Tage nach der jeweiligen Prüfung. Für Praktika ist ebenfalls eine Anmeldung erforderlich. Informationen zum Anmeldeverfahren werden im Vorlesungsverzeichnis und durch ergänzende Aushänge bekannt gegeben. Der Anmeldezeitraum sollte 3 Wochen nicht unterschreiten. Die Zulassung zu einer experimentellen Teilleistung (z. B. einem Praktikumsversuch) kann ausgesetzt werden, wenn die zur ordnungsgemäßen und sicheren Durchführung nötigen Kenntnisse nicht vorliegen. In diesem Falle sind die Prüfenden gehalten, durch Benennung eines Ersatztermins sicherzustellen, dass die ausgesetzte Teilleistung nach Möglichkeit im Rahmen derselben Lehrveranstaltung erbracht werden kann.

Die Zulassung zu Praktika ist abhängig vom Vorliegen eines Leistungsnachweises für die im Ausbildungsgang vorhergehenden Lehrveranstaltungen (Vorlesungen) gemäß der nachstehenden Zusammenstellung. Bei Wiederholung eines nicht bestandenen Praktikums können in begründeten Fällen erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt werden.

Praktikum	Vorleistung
Anorganisch-chemisches Grundpraktikum	1. Allgemeine Chemie 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Analytisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	1. Allgemeine Chemie oder Analytische Chemie I 2. Praktikum Allgemeine Chemie
Organisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	Organische Chemie I oder Organische Chemie II für 2-Fächer-Bachelor
Physikalisch-chemisches Praktikum für 2-Fächer-Studierende	Physikalische Chemie für 2-Fächer-Studierende

Zu § 13 Bestehen und Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) a) Für die Modulprüfung Allgemeine Chemie sind insgesamt nur zwei Versuche zum Bestehen vorgesehen, es sei denn, es werden im ersten Studienjahr alle drei Prüfungstermine wahrgenommen (zwei reguläre Termine und ein Sondertermin), die für Studierende angeboten werden, die in ihrem ersten Studiensemester an mindestens einem der beiden regulären Termine der Modulprüfung Allgemeine Chemie teilgenommen haben.
- b) Fehlversuche in äquivalenten Modulprüfungen in anderen Studiengängen werden bei der zum Bestehen erlaubten Anzahl an Versuchen angerechnet.
- c) Ist ein Praktikum als Studienleistung nicht bestanden worden, so ist eine einmalige Wiederholung zum nächsten Termin zulässig. Danach erlischt der Prüfungsanspruch. Bei Wiederholung von Praktika und sonstiger Studienleistungen werden bereits erfolgreich abgelegte Teilleistungen anerkannt.
- d) Bei Prüfungen, die in Form von Klausuren durchgeführt werden, kann nach Maßgabe des Prüfungsausschusses eine Teilnahme als Probeklausur gewertet werden, wenn diese erstmals abgelegt wurde. Eine nachträgliche Anerkennung als Modulprüfung durch die bzw. den Studierenden ist vor Beginn der nächsten Prüfungsperiode der Fakultät für Chemie und Biochemie beim Prüfungsamt zu beantragen.
- e) Bei endgültigem Nicht-Bestehen der Modulprüfung zur Vorlesung Methoden der Strukturanalyse: Spektroskopie oder der Modulprüfung zur Vorlesung Einführung in die Biochemie können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Chemie Kompensationsmöglichkeiten eingeräumt werden.

2. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Evangelische Theologie in der Anlage wird wie folgt geändert:

Evangelische Theologie

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Für das Studium der Evangelischen Theologie sind Griechischkenntnisse (Graecum) zu empfehlen.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) Für das Fach Evangelische Theologie ist eine Studienberatung nach dem 3. Fachsemester obligatorisch.
- (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Evangelische Theologie sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt/Lehrveranstaltungsart	CP
<i>Pflichtbereich</i>		

Modul Bibelwissenschaften (BW)	Vorlesung: Einführung AT Vorlesung: Einführung NT Seminar: Biblisches Proseminar Seminar: AT Seminar: NT	16 CP
Modul Kirchengeschichte (KG)	Vorlesung: Alte Kirche bis Reformation oder Reformation und Neuzeit 3 Seminare aus unterschiedlichen Epochen	14 CP
Modul Systematische Theologie (ST)	Vorlesung: Einführung in die Evangelische Theologie Vorlesung: Grundprinzipien evangelischer Dogmatik Seminar Vorlesung: Grundaussagen theologischer Anthropologie und deren Bedeutung für die theologische Ethik Seminar	16 CP
Modul Praktische Theologie (PT)	Seminar: Lebensführung in der Moderne Seminar: Religion und Kirche im öffentlichen Leben	9 CP
Modul Interdisziplinäre Veranstaltung (ID)	Seminar Seminar	6 CP
Wahlpflichtbereich		
Module Wahlpflichtbereich (WP)	Frei wählbare Module aus dem Wahlpflichtbereich mit einer variablen Anzahl von Veranstaltungen	10 CP

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Das Modul BW wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen. Eines der Module KG, ST und PT wird mit einer Hausarbeit abgeschlossen, die beiden anderen mit einer mündlichen Prüfung von 30 Min Dauer. Die Module des WP werden je nach konkreter Wahl unterschiedlich abgeschlossen. Die Modulprüfungen sind dem aktuellen Modulhandbuch zu entnehmen. Das Modul ID wird aufgrund seiner besonderen interdisziplinären Charakters ohne Benotung abgeschlossen.
- (2) Die Noten der Module werden bei der Bildung der Fachnote folgendermaßen gewichtet:
 - Die zwei Noten derjenigen Module, die mit einer Hausarbeit abgeschlossen worden sind (BW und eines der Module KG, ST oder Pt) zu je 25%.

- Die zwei Noten der mündlichen Prüfungen abgeschlossenen Module KG, ST und PT zu je 20 %.
- Die Noten aus dem WP zu 10 % (bei Wahl eines Moduls mit 10 CP) bzw. zu je 5% (bei Wahl zweier Module mit je 5 CP).

(7) Eine Gruppenarbeit ist nicht zulässig.

Zu § 21 Bachelorarbeit

- (5) Im Studienfach Evangelische Theologie können nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss und in Absprache mit den Prüfenden Vorbereitungszeiten von bis zu zwei Wochen vorgesehen werden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann in Absprache mit den Prüfenden auch in englischer Sprache verfasst werden.

2. Die fachspezifische Bestimmung für das Fach Sport in der Anlage wird wie folgt geändert:

Zu § 4 Zugangsvoraussetzungen

- (2) Zum Studium der Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer den Sporeignungstest bestanden hat (s. Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für die Bachelorstudiengänge Sportwissenschaft in der jeweils aktuellen Fassung). Dieser darf nicht älter als drei Jahre sein.

Zu § 5 Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium der Sportwissenschaft kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.
- (2) und (3) Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums im Fach Sportwissenschaft sind folgende Module zu absolvieren:

Modul	Inhalt	CP
Modul 1	Grundlagen der Sportwissenschaft	5
Modul 2	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportarten und Bewegungsfelder im Individualbereich	12
Modul 3	Didaktisch-methodische Grundlagen der Sportspiele	12
Modul 4	Didaktisch-methodische Grundlagen des Natursports und weiterer Sportarten/Bewegungsfelder	6
Modul 5	Anatomisch-physiologische Grundlagen körperlicher Aktivität	9
Modul 6	Bewegung und Training	9
Modul 7	Geschichte und Gesellschaft	9
Modul 8	Erleben und Verhalten, Erziehung und Bildung	9
		Gesamt 71

Zu § 9 Prüfungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsformen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Studienfach Sportwissenschaft bestehen aus sieben benoteten Modulprüfungen (Module 2-8) und einer unbenoteten Modulprüfung (Modul 1). Die Modulprüfungen in den Modulen 2, 3 und 4 sind in jeweils zwei Modulteilprüfungen (je eine Modulteilprüfung Theorie und Praxis) unterteilt. Die Modulnote ergibt sich in den Modulen 2, 3 und 4 aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.
- (2) Jede Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung muss mindestens „ausreichend“ bestanden werden. Die Modulprüfungen sind studienbegleitend, in der Regel unverzüglich nach Abschluss der Lehrveranstaltungen des Moduls, zu absolvieren.
- (3) Das Modul 1 schließt mit einer unbenoteten Modulprüfung ab. Die Module 2, 3, 5, 6, 7 und 8 gehen mit jeweils 15 % und das Modul 4 mit 10 % in die Berechnung der Fachnote Sport ein.

Zu § 20 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (2) Dem Antrag auf die Zulassung zur Bachelorarbeit sind zusätzlich beizufügen:
 4. Ein Exposé, eine vorläufige Gliederung und ein vorläufiges Quellenverzeichnis der zu verfassenden Bachelorarbeit
 5. Nachweis des Rettungsschwimmabzeichens in Silber einer anerkannten Rettungsorganisation

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB) der Ruhr-Universität Bochum in Kraft und findet Anwendung auf alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten in den 2-Fächer-Bachelorstudiengang mit dem Fach Chemie, Evangelische Theologie oder Sport eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch Theologischen Fakultät vom 24.04.2019, der Fakultät für Sportwissenschaft vom 10.04.2019 und der Fakultät für Chemie und Biochemie vom 28.01.2019.

Bochum, den 30. August 2019

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich